

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 38/2014

Veröffentlicht am: 06.08.2014

### Erste Änderung vom 18. Juni 2014

### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ – “Media and Cultural Praxis: History, Aesthetics, and Theory” – mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 19. Januar 2011 (Amt. Mit.: 11/2011 + 31/2011)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 11/2013 S. 218), am 18. Juni 2014 die folgende erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 3 erhält folgende Fassung:

##### § 3

##### Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe: Ein Bachelorabschluss mit einem hohen Anteil an medienwissenschaftlichen Fachmodulen (wenigstens 60 LP).
- (2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Anteils an medienwissenschaftlichen Fachmodulen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen machen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von 18 LP aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Medienwissenschaft“ (4.-6. Fachsemester) bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der beiden ersten Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.
- (4) Vorausgesetzt wird der Nachweis über Kenntnisse in Englisch auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.  
Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler medienhistorischer Entwicklungen.

## § 7 erhält folgende Fassung:

### § 7

#### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(9) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(10) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

#### § 8 erhält folgende Fassung:

### § 8

#### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich auf die Bereiche des Fachgebiets gem. § 2 Abs. 3 dieser Ordnung beziehen. Die Module und die zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

#### Pflichtbereich

Pflichtmodul A1: Geschichte:	12 LP
Pflichtmodul A2: Geschichte:	12 LP
Pflichtmodul B1: Ästhetik:	12 LP
Pflichtmodul B2 (Profilmodul): Angewandte Ästhetik:	12 LP
Pflichtmodul C1: Theorie:	6 LP
Pflichtmodul C2: Theorie:	12 LP
Pflichtmodul F: Masterarbeit:	30 LP

#### Wahlpflichtbereiche

##### Wahlpflichtbereich I:

Wahlpflichtmodul D Medienkultur oder Importmodule s. Anlage 3:	12 LP
--	-------

##### Wahlpflichtbereich II:

Wahlpflichtmodul E Gesellschaft oder Importmodule, s. Anlage 3:	12 LP
---	-------

#### § 10 erhält folgende Fassung:

### § 10

#### Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Teilprüfungen studienbegleitend statt. Sie bestehen in Modulprüfungen bzw. in Modulteilprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind Referate, Thesepapiere und Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten und Portfolios und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin / der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie / er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin / der Kandidat in der Regel ihre / seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seiner Prüferin / seinem Prüfer. Die Dauer des Referats beträgt pro Studierender bzw. Studierendem in der Regel 15 Minuten.

(4) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres / seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass der Kandidatin / dem Kandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat nachzuweisen, dass sie / er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten. Ein Portfolio versammelt und bündelt mehrere kleinere schriftliche Teilleistungen, die zum Thema eines Seminars erbracht wurden. Es soll, wie die schriftliche Hausarbeit, einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(6) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(7) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.

(8) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

SE = Seminar  
KO = Kolloquium

### Bereich Geschichte: Module A1 und A2

Modulbezeichnung	Modul A1: Geschichte
Verpflichtungsgrad	<b>Pflicht</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul A1 vermittelt Erkenntnisse über die Historizität der audiovisuellen Medien. Es macht exemplarisch vertraut mit der Dynamik von Medien, die sich im Zusammenhang von technisch-apparativer Entwicklung, sich wandelnden soziokulturellen Bedingungen und medienästhetischen Praxen entfaltet. Das Bewusstsein um die Geschichtlichkeit von Medien, die Vertrautheit mit vergangenen Produktionen und das Wissen um ihre Rezeption sind Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und kritische Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen des Films, des Fernsehens oder der digitalen Medien.</p> <p>Die Seminare liefern einen Überblick über größere Zusammenhänge der Film-, Fernseh- oder Mediengeschichte. Sie sollen die Studierenden anleiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu entwickeln und mündliche wie schriftliche Darstellungskompetenz zu erreichen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet):</p> <p>Thesenpapier oder Referat in beiden Seminaren</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit in einem der Seminare</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden</p> <p>Modulprüfung: 134 Stunden</p> <p>Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul A2: Geschichte</b>
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul A2 vermittelt Erkenntnisse über die Historizität der audiovisuellen Medien, vgl. hierzu die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung A1, Abs. 1. Das Seminar (Referat und Hausarbeit) soll die Studierenden anleiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen sowie mündliche wie schriftliche Darstellungskompetenzen zu entwickeln und zu vertiefen. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eine weitergehende vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine, der vorhergehende Besuch von Modul A1 wird empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet  Studienleistung (unbenotet): Thesenpapier im Seminar Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium  Modulprüfung: Hausarbeit im Seminar
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

## Bereich Ästhetik: Modul B1 sowie Profilmodul B2

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul B1: Ästhetik</b>
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul B1 bietet ausgewählte Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien. Sie machen vertraut mit dem form-inhaltlichen Zusammenhang in der Medienpraxis, untersuchen das je bedeutungskonstitutive Moment sinnlicher Formgebung und analysieren das Potential rezeptionsleitender Vorgaben unter Berücksichtigung der intertextuellen und intermedialen Einschreibungen in der Produktion.</p> <p>Die Seminare behandeln exemplarische Fallstudien und reflektieren die Methoden der Untersuchung. Sie sollen die Studierenden zur eigenständigen Analyse und kritischen Auseinandersetzung mit Produktionen aus dem Bereich Film, Fernsehen und digitaler Medien unter besonderer Berücksichtigung ihrer medienästhetischen Eigenart befähigen</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden an eigenständige wissenschaftliche Forschung heranzuführen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet):</p> <p>Thesenpapier in beiden Seminaren</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit in einem Seminar</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden</p> <p>Modulprüfung: 134 Stunden</p> <p>Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Profilmodul B2: Angewandte Ästhetik</b>
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul B2 bietet, orientiert an den Bedarfen des Berufsfeldes, ausgewählte Studien zur Ästhetik des Films, des Fernsehens und der digitalen Medien, vgl. hierzu die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung B1, Abs. 1. Das Seminar soll die Studierenden zur eigenständigen Analyse und kritischen Auseinandersetzung mit Produktionen aus dem Bereich Film, Fernsehen und digitaler Medien unter besonderer Berücksichtigung ihrer medienästhetischen Eigenart befähigen. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.</p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden zu sensibilisieren, die erworbenen Kenntnisse und analytischen Methoden weitergehend zu reflektieren und auf andere Gegenstände oder Problemfelder in der gestalterischen Medienpraxis zu übertragen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine, der vorhergehende Besuch von Modul B1 wird empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet): Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium</p> <p>Modulprüfung: Portfolio im Umfang von ca. 20 Seiten</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester



## Bereich Theorie: Module C1 und C2

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul C1: Theorie</b>
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Ziel des Moduls C1 ist es, die Studierenden zu einer fundierten theoretischen Reflexion audiovisueller Massenmedien zu befähigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung einer vertiefenden Kenntnis der wichtigsten medientheoretischen Ansätze sowie der Qualifikation, um kritisch den analytischen Wert dieser Ansätze einschätzen zu können. Das Spektrum reicht von den Klassikern der Medientheorien bis zu aktuellen, kontrovers diskutierten Entwürfen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Seminar auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit und Adäquatheit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte problematisieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet): Thesenpapier</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 28 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 52 Stunden Modulprüfung: 100 Stunden Gesamt: 180 Stunden (entspricht 2 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul C2: Theorie</b>
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Zu den grundsätzlichen Zielen des Moduls C2 vgl. die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung C1, Abs. 1.</p> <p>Das Seminar soll über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion informieren, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit und Adäquatheit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft. Auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten sollen die Studierenden das Erlernte reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte problematisieren. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eigenständig eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE 1 KO
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine, der vorhergehende Besuch von Modul C1 wird empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet): Thesepapier im Seminar Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium</p> <p>Modulprüfung: Schriftlicher Forschungsbericht im Umfang von ca. 12 Seiten zum Kolloquium</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

## Bereich Medienkultur: Modul D

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul D: Medienkultur</b>
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Medienkultur konstituiert sich in der pragmatischen Dimension, d.h. in der konkreten Nutzung und Aneignung der Medien durch Akteure in der Alltagswelt. Für jedes Medium ergibt sich daraus eine spezifische kulturelle Praxis, die sich gemäß unterschiedlicher kultureller Milieus verschieden ausgestalten kann und auch diachronem Wandel unterliegt. Medienpraxis und Medientechnik (mit beispielsweise veränderter Verfügbarkeit, Konvergenz und Mobilität) stehen dabei in enger Wechselwirkung. Die Veranstaltungen des Moduls sollen den Studierenden eine Sensibilität für diese kulturelle Dimension vermitteln und sie dazu befähigen, diese bei der Produktion und bei der kritischen Kommentierung von Medien zu berücksichtigen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“ Exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet  Studienleistung (unbenotet): Jeweils ein Thesenpapier in den beiden Seminaren  Modulprüfung: Hausarbeit in einem Seminar
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 2 Semester

Alternativ zum Modul.D im Wahlpflichtbereich I steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem Studiengang M.A. North American Studies) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 3.

## Bereich Gesellschaft: Modul E

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul E: Gesellschaft</b>
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Der Alltag moderner Gegenwartsgesellschaften ist nachhaltig geprägt durch massenmediale Kommunikationsprozesse, Geschichte und Ästhetik der Medien wiederum sind nur angemessen verstehbar, wenn man die Gesellschaftlichkeit der Medien berücksichtigt. Die Analyse in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist daher gerichtet auf unterschiedliche Institutionalisierungsformen der Medien, auf politische, rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen sowie auf die ethische Dimension der Medienkommunikation. Produktion, Distribution und Aneignung der Medien sollen als je spezifische Formen sozialen Handelns erkennbar gemacht werden.</p> <p>Modul E soll die Studierenden zu einer vertieften wissenschaftlichen Analyse des wechselseitigen Verhältnisses von audiovisuellen Massenmedien und Gesellschaft führen. Darauf aufbauend sollen sich entsprechende Schlüsselqualifikationen herausbilden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird erwartet</p> <p>Studienleistung (unbenotet): Jeweils ein Thesenpapier in den beiden Seminaren</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit in einem Seminar</p>
Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: in der Regel 56 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 170 Stunden Modulprüfung: 134 Stunden Gesamt: 360 Stunden (entspricht 4 SWS)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 2 Semester

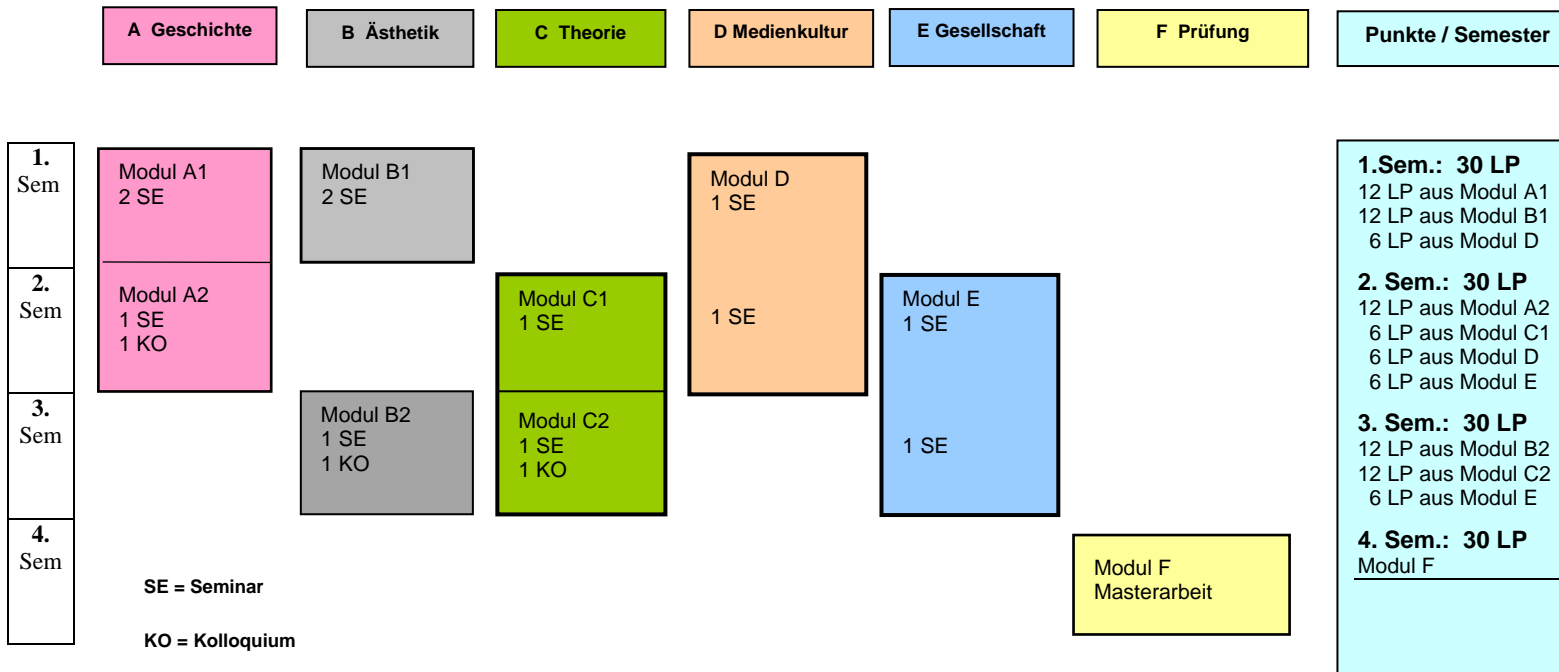
Alternativ zum Modul E im Wahlpflichtbereich II steht ein Angebot von Importmodulen (aus dem FB 03, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie) zur Verfügung. Dazu siehe Anlage 3.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul F: Masterarbeit</b>
Verpflichtungsgrad	Pflicht
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In einem abschließenden Prüfungsmodul werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche Kompetenzen gefordert. In der schriftlichen Abschlussarbeit soll der Kandidat / die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 schriftliche Abschlussarbeit (6 Monate)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der Antritt des Abschlussmoduls mit Abschlussarbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens zwei Semestern sowie das erfolgreiche Absolvieren der Module A1, A2, B1, C1 und die Module im Wahlpflichtbereich I (D oder Import) voraus. Die Module B2, C2 und die Module im Wahlpflichtbereich II (E oder Import) können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Medien und kulturelle Praxis“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftliche Abschlussarbeit (70-90 Seiten)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . 1 Abschlussarbeit = 30 LP
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	900 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Anlage 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

## Anlage 2 : Exemplarischer Studienverlauf

„Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“



**Anlage 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**Anlage 3 Importanlage zum Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis***

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs *Medien und kulturelle Praxis* als Importmodul studiert werden sollen bzw. als Import gewählt werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

**I.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Importmodulangebot für den Masterstudiengang *Medien und kulturelle Praxis* eine Vereinbarung vor:

**Für den Wahlpflichtbereich I\*:**

<b>Verwendbar für</b>	<b>Wahlpflichtbereich I (12 LP)</b> alternatives Angebot zu Modul D: Medienkultur (12 LP)
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>FB 10, Fremdsprachliche Philologien</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	M.A. North American Studies
Fachstudienberatung des M.A. North American Studies: <a href="http://www.uni-marburg.de/fb10/studium/studiengaenge/ma-nas/kontaktundberatung/fachstudienberatung">http://www.uni-marburg.de/fb10/studium/studiengaenge/ma-nas/kontaktundberatung/fachstudienberatung</a>	

**Für den Wahlpflichtbereich II\*:**

**Hinweis: Der Wahlpflichtbereich II umfasst 12 LP. Die 12 LP müssen komplett in einem gewählten Studiengang erbracht werden. Kombinationen aus Modulen verschiedener Studiengänge sind nicht möglich!**

<b>Verwendbar für</b>	<b>Wahlpflichtbereich II (12 LP)</b> alternatives Angebot zu Modul E: Gesellschaft (12 LP)
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>FB 03, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	M.A. Religionswissenschaft
	M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft
	M.A. Kultur- und Sozialanthropologie
	M.A. Politikwissenschaft
	M.A. Soziologie und Sozialforschung
	M.A. Philosophie
	M.A. Friedens- und Konfliktforschung
<b>Übersicht der und Informationen zu den angebotenen Exportmodule/n (M.A.) des FB 03:</b> <a href="http://www.uni-marburg.de/fb03/studium/export/fb09-ma">http://www.uni-marburg.de/fb03/studium/export/fb09-ma</a> Bei fehlenden Grundlagen können Studierende der Masterstudiengänge am FB 09 auch die Bachelor-Exportmodule am FB 03 belegen. <b>Übersicht der und Informationen zu den angebotenen Exportmodule/n (B.A.) des FB 03:</b> <a href="https://www.uni-marburg.de/fb03/studium/export/fb09-ba">https://www.uni-marburg.de/fb03/studium/export/fb09-ba</a>	

\* Es gelten die Regelungen der anbietenden Fachbereiche und Studiengänge.

## Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Diese erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2014/2015 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben. Der Prüfungsausschuss kann für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Änderung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Januar 2011 aufgenommen haben, für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014 Jahr begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 06.08.2014

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen  
Dekan des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 07.08.2014**